



Richtlinien

über

**die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der Kulturarbeit
in der Stadt Frechen**

(Inkrafttreten zum 01.01.2007)

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der Kulturarbeit
in der Stadt Frechen

(Inkrafttreten zum 01.01.2007)

INHALT:

1. Ziele der Kulturförderung
2. Allgemeine Förderrichtlinien
 - 2.1 Anspruch auf Leistungen
 - 2.2 Förderungsvoraussetzungen
 - 2.3 Besondere Voraussetzungen für die Förderung kultureller Einzelveranstaltungen
 - 2.4 Jubiläumszuwendungen
3. Antragsverfahren
4. Bemessung der Zuschüsse
5. Bewilligungsverfahren
6. Verwendungsnachweis

Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Frechen

1. Ziele der Kulturförderung

Zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Frechen werden im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel auf Antrag Zuschüsse an kulturelle Vereine, die ihren Sitz und Wirkungsfeld im Stadtgebiet haben, nach diesen Richtlinien gewährt.

Ziel dieser Förderung ist es,

- die Bereitschaft zu mehr Eigeninitiative zu fördern und zu unterstützen
- Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken
- ein angemessenes Kulturangebot zu verwirklichen
- die Erhaltung traditioneller Gepflogenheiten.

Der Stadtsaal genießt als kultureller Veranstaltungsraum in der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung. Auf die Fördergrundsätze zur Bezuschussung von Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Institutionen wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hingewiesen.

2. Allgemeine Förderrichtlinien

2.1 Anspruch auf Leistungen

Die Richtlinien zur Förderung der Kulturarbeit begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Sie gelten nur im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Durch die Antragstellung werden diese Förderrichtlinien verbindlich anerkannt.

2.2 Förderungsvoraussetzungen

2.2.1 Eine jährliche Förderung wird nur im Vereinsregister eingetragene Vereine und an Verbände, die mit Beschluss des Kulturausschusses als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt sind, gewährt.

2.2.2 Der Verein/Verband bzw. seine örtliche Untergliederung muß seinen Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Frechen haben.

2.2.3 Der Verein muß nach den Zielen seiner Satzung und nach dem tatsächlichen Verhalten zum kulturellen Leben in der Stadt auch durch öffentliche Veranstaltungen beitragen.

2.2.4 Der Verein/Verband darf nicht bereits anderweitig gefördert werden. Die Förderung nach einem anderen städtischen Programm mit gleichlautenden Zielen schließt sich aus.

2.2.5 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen der Schulen oder Schülergruppen sonstiger Jugendgruppen und Jugendverbände oder von Bürgervereinen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2.3 Besondere Voraussetzungen zur Förderung kultureller Einzelveranstaltungen

Kulturelle Einzelveranstaltungen können mit einem einmaligen Zuschuss gefördert werden, wenn:

- der Kulturausschuss über die allgemeine Förderungswürdigkeit entscheidet,
- sie geeignet sind, das kulturelle Leben der Stadt Frechen zu bereichern,
- Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- der Verein alle Möglichkeiten der Finanzierung ausgeschöpft hat,
- der Verein für die Veranstaltung angemessene Eintrittspreise erhebt, sofern Eintrittspreise für diese Art der Veranstaltung üblich sind,
- der Verein zur Aufbringung des Fehlbetrages nachweislich nicht in der Lage ist.

2.4 Jubiläumszuwendungen

Auf Antrag kann den kulturtragenden Vereinen bei Vereinsjubiläen eine Förderung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2.3. gewährt werden.

3. Antragsverfahren

3.1 Antragsberechtigt ist der nach BGB und der Vereinssatzung vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins.

- 3.2 Anträge auf Gewährung von jährlichen Zuschüssen sind bei der Stadt Frechen auf Vordruck spätestens bis zum 10.03. des jeweiligen Förderungsjahres einzureichen. Der Aktivitätennachweis des Vorjahres und die Zahl der jugendlichen Mitglieder einschließlich Namen und Geburtsdatum des Vereines sind beizufügen.
- 3.3 Anträge auf Zuschüsse zu kulturellen Einzelveranstaltungen sind formlos bei der Stadt Frechen einzureichen. Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Die Vereine sollten die zu fördernden kulturellen Einzelveranstaltungen für das kommende Jahr nach Möglichkeit bis 30.06. des Vorjahres anmelden. Im Übrigen gilt die Antragsfrist nach 3.2

4. Bemessung der Zuschüsse

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind die nachfolgend aufgeführten Vereine/Verbände. Im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden Zuschüsse entsprechend gewährt.

- 4.1 Musikvereine sowie andere Vereine mit musiktreibenden Gruppen. Die Musikvereine erhalten einen Zuschuss entsprechend der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach folgendem Verteilerschlüssel:

- Der Grundbetrag beträgt 40%, aufgeteilt nach der Zahl der geförderten Vereine.
- Der Steigerungsbetrag für Jugendförderung beträgt 10%, aufgeteilt nach der Zahl der Jugendlichen.
- Der Aktivitätszuschlag beträgt 50%, aufgeteilt auf alle anerkannten öffentlichen Aktivitäten im Stadtgebiet, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wurde.

Die Kirchenchöre erhalten nur einen Aktivitätszuschlag und Jugendförderung.

- 4.2 Aktive Theatervereine

Aktive Theatervereine erhalten einen Zuschuss im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

4.3 Büchereien der Kirchengemeinde

Von den jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erhält die Kath. öffentliche Bücherei der Kirchengemeinde Königsdorf 4,5 Teile und die Kath. öffentliche Bücherei der Kirchengemeinde Habbelrath 2 Teile.

4.4 Kunstverein Frechen e.V.

Der Kunstverein Frechen e.V. erhält für Ausstellungen und das Triennale-Büro (Internationale Grafik-Triennale) einen Zuschuss in Höhe der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

4.5 Verein „Moderne Zeiten“ e.V.

Der Verein „Moderne Zeiten“ e.V. erhält einen Zuschuss entsprechend der ihn zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

4.6 Karneval

Das Festkomitee Frechener Karneval e.V. erhält einen Pauschalzuschuss im Rahmen der durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Durchführung eines öffentlichen Karnevalsumzuges in der Frechener Innenstadt. Die Stadt Frechen übernimmt die Kosten für die anschließende Reinigung des Zugweges sowie für die technischen Absperrmaßnahmen zum Umzug.

4.7 Kino in Frechen

Für die Durchführung eines ansprechenden Filmangebotes im Lindentheater Frechen kann ein Betriebskostenzuschuss gezahlt werden. Die maximale Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der im jährlichen Haushalt zur Verfügung stehenden förderungsspezifischen Höhe der Haushaltsmittel. Der Verein legt einen entsprechenden Nachweis über die Bedürftigkeit des Zuschusses vor.

4.8 Konzerte Alte Kirche Buschbell

Der Förderverein „Konzerte Alte Kirche Buschbell e.V.“ erhält für die Durchführung klassischer Konzerte einen jährlichen Zuschuss zum Künstlerhonorar im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

4.9 Schützen- und Brauchtumsvereine

Die Schützen- und Brauchtumsvereine erhalten jeweils zu gleichen

Teilen einen pauschalen veranstaltungsbezogenen Zuschuss zur Ausrichtung des Mai- bzw. Schützenfestes im Rahmen der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Bewilligung der jährlich durch den Rat förderungsspezifisch zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgt durch den Kulturausschuss.
- 5.2 Nach Bewilligung eines Zuschusses erhält der Verein eine schriftliche Mitteilung. Einmalige Zuschüsse gem. Ziffer 2.3 werden nach Abschluss und Abrechnung der Einzelveranstaltung ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann der einmalige Zuschuss ganz oder teilweise vor der Abrechnung der Maßnahme ausgezahlt werden.

6. Verwendungsnachweis

Die Stadt Frechen -Kulturabteilung- hat das Recht, eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vorzunehmen. Wird der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurück zu zahlen. Falls der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet worden ist, ist der Zuschuss in voller Höhe an die Stadt zurückzuzahlen.

Über die vorab enthaltenen einmaligen Zuschüsse gem. Ziff. 5.3 Satz 3 hat der Empfänger der Stadt Frechen einen Verwendungsnachweis mit Vorlage der Originalbelege innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vorhabens unaufgefordert einzureichen.

Gemäß des Beschlusses des Kulturausschusses vom 14.11.2006 tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kulturarbeit in der Stadt Frechen zum 01.01.2007 in Kraft.